Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

16 (17.3.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 16

onber

rtritte=

grenze e aus

nd die

utschen

entliche

utschen

er und

Rarlernhe, ben 17. Marg

1922

Inhalt:

Tage- begm. Beichäftigungstagegelber bes Bugperfonals. Nr. 79. Gewährung ber Mehrleiftungszulage gemäß Anlage 5, Abschnitt C, Liffer 9 Ltv. Rr. 80. Rebenbeschäftigungen von Personal der Grenzzbienststellen.

Magnahmen zur Behebung bes Mangels an Bauhand-

Rr. 83. Sandtaffentredite und Baufchbetrage für fachliche Amts untoften (§ 6 a) und b) ber Borichriften über bie fachlichen Amtsunfoften ber Gifenbahnverwaltung [Dienftanweifung

Rr. 84. Berwendung ber Bugleber — Stoff-Ar. 363 —. Ar. 85. Ermittlungsbienst (Errichtung von Unterausgleichstellen für fehlende und überzählige Eile und Frachtftüdgüter).

A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 78. Tage- bezw. Beichäftigungstagegelber bes Bugberfonals.

(A 3 a. Zb 80.)

Auf regelmäßige und Sonntagsablösungen bes Zugpersonals, bie an einem anderen als dem Heimatsbienstorte geleistet werben muffen, fich nur auf eine Dienstschicht und auf weniger als 24 Stunden erstreden, konnen weber ber § 3, noch bie Biffer 10 allg. Ab. und Biffer 22 bef. Ab. ber D.B.A.Z. Anwendung finden. In solchen Fällen hat das Zugpersonal nur Anspruch auf die Auswandsentschäbigung, nicht aber auch auf Tage- und Übernachtungsgelber (Abbefehlungsgelber), da eine Abordnung nicht vorliegt.

Abordnungen bes Berfonals konnen nur burch bie vorgesette Bezirksftelle genehmigt werben. In biefen Fallen ift wegen Festsetung der Sohe ber Tage- bezw. Beschäftigungstagegelber Borlage an Die Gifenbahn-Generalbirektion gu machen.

Die Reisekostenrechnungen bes Bugpersonals für auswärtige Beschäftigung find fünftig, und zwar erstmals für Monat Marg b. J. nicht mehr in ben Dienstbuchern zu verrechnen, sondern bon ben Bezirksftellen in bas Monatsverzeichnis aufgunehmen. Der Bordrud 2766, Dienstreisekostenverzeichnis, ift nur noch für ben Monat Marg b. 3. zu verwenden.

Rr. 79. Gemährung der Mehrleiftungszulage gemäß Anlage 5, Abichnitt C, Ziffer 9 Ltv. (A 8. Zb 102. Rr. M 446.)

Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Februar 1922 E. II. 91. Nr. 20327.

"Ich habe Beranlaffung barauf hinzuweisen, daß die Mehrleiftungezulage gemäß Anlage 5, Abschnitt C, Ziffer 9 L.T.B. ber Beitlohngruppe ober ben Beitlohnern nur fur bie Beit gemahrt werben barf, in ber bie fur fie in Frage fommenbe Bedingegruppe im Gebinge arbeitet. Benn baber im Laufe eines Löhnungszeitraums die mit den Mehrleiftungsempfängern berketteten Bedingegruppen aus irgendwelchen Grunden nicht durchweg im Gedinge gearbeitet haben, wenn beispielsweise bie Dreherei, die sonst im Gedinge arbeitet, burch eine Betriebsstockung gehindert ift, im Gedinge zu arbeiten, so fteht den Transportarbeitern, die in Abhängigkeit von der Gedingearbeit in der Dreherei diefer bas Material gubringen und von ihr weiterbeforbern, für die Beit der Gedingeunterbrechung in ber Dreherei die Mehrleiftungegulage nicht gu."

Rr. 80. Rebenbeschäftigungen bon Berfonal der Grenzbienftftellen.

(A 2. Zb 9.)

Bebienftete auf Grenzbahnhöfen haben gegen Entgelt ober Geschenke bie Abholung ober Bermahrung von Sandgepadftuden, die von Bollbehorden gurudgewiesen waren, und bie Rudfendung berfelben im Auftrag ber Reifenben und ahnliche Besorgungen ausgeführt. Es wird baran erinnert, bag jebe private Nebentätigfeit bes Bersonals im Dienste grundsaglich berboten ift.

Rr. 81. Rleibertaffe.

(A 5. Mat 7.)

Bu Berfügung Rr. 94 -- A 5. Mat 7. Rr. M 759 - (Umteblatt 31. 2. 6. 21).

Bom 1. April 1922 an werben bie monatlichen Beitrage ber Kleiberkaffepflichtmitglieber von 15 M auf 21 M erhöht. Sie werden vierteljährlich im voraus auf Grund von Sebeliften, die bas Materialamt ausgibt, burch Abzug am Dienfteinkommen

Des weiteren wird mangels eines Bedürfniffes die Einrichtung ber freiwilligen Mitgliedschaft mit Ende Marg 1922 aufgehoben. Die bisherigen freiwilligen Mitglieber tonnen bie Dienftfleiber funftig gegen Erfat ber Beichaffungetoften, wie fie ihnen auch beim Bezug aus ber Rleiberkaffe angerechnet wurden, beziehen. Die Erhebung ber Erfatbetrage erfolgt nach Abschnitt H ber Berfügung Nr. 94, Amtsblatt 31/1921.

Die Abrechnung mit ben feitherigen freiwilligen Mitgliebern wird bas Materialamt veranlaffen; Die bei letterem noch borliegenben Gesuche um Aufnahme von Beamten als freiwillige Mitglieder ber Rleiberkaffe find damit erledigt.

Rr. 82. Magnahmen zur Behebung des Mangels an Bauhandwerfern.

(A 8. Zb 101. M 419.)

Bu ben Berfügungen Rr. 218 im Amtsblatt 66/1921 und A 8. Zb 101 in ber Amtsblatt-Beilage 98/1921.

Um Bauhandwerfer freizumachen und bamit bem Baugewerbe in volkswirtschaftlichem Interesse bie bringend not-

wendigen Facharbeiter zuzusühren, hat der Herr Reichsverkehrsminister bereits mit dem Erlaß, der die Einschränkung des Bersonalstandes vorsieht, angeordnet, daß Bauhandwerker zu entlassen sind. Die obengenannten Bersügungen werden dementsprechend in der Weise abgeändert, daß künstig Beurlaubungen von Bauhandwerkern zur vorübergehenden Beschäftigung im Baugewerbe nicht mehr zulässig sind, sondern von vornherein zu Entlassungen zu schreiten ist. Daraus ergibt sich, daß der Erlaß vom 28. November 1921 — E. II. 91. Nr. 22652 — (Bersügung Nr. 296 im Amtsblatt 86/1921), der nähere Bestimmungen zur Urlaubsstrage der Bauhandwerker enthält, auf weitere Fälle keine Anwendung mehr findet.

Die Entlaffung ber Bauhandwerfer ift mit Rachbrud burchzuführen.

B. Betriebs=, Werkstätte= und Materialangelegenheiten.

Rr. 83. Sandtaffentredite und Paufchbetrage für fachliche Amtsuntoften (§ 6a und b der Borichriften über die fachlichen Amtsuntoften der Gifenbahnverwaltung [Dienftanweifung Rr. 376]). (B 23. Rr. Mat 57.)

Sämtliche bestehenden Handkassenkredite und Bauschbeträge für sachliche Amtsunkosten werden auf 31. März 1922 zurückgezogen. Dasür werden mit Birkung vom 1. April 1922 ab den Dienststellen die erforderlichen Schreib- und Zeichenstoffe auf Bestellung gemäß § 16 (19) der Materialienordnung (Dienstanweisung Nr. 380) vom Magazinsamt II, sowie die der Druck- und Bervielsältigungsanstalt der Eisenbahn-Generaldirektion bestellten Drucksachen (Überdrucke usw.) ohne Gelbbelastung gesiesert. Als Höchstwerbrauchsas wird zunächst der wirkliche Berbrauch im Rechnungsjahr 1921 — also in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 — vorbehaltlich späterer Prüfung sestgesett.

Die Bezüge an Schreib- und Zeichenstoffen aus dem Magazinsamt II sind in den Berwendungsnachweis, Bordruck 3674, der hierfür sofort besonders anzulegen ist, einzutragen. Die einzelnen Stoffe sind darin nach den Betriebsstoffnummern bes Materialtarises, Teil A (Dienstamweisung Nr. 381), aufzusühren. Auf der ersten Seite (Titelseite) hat sede Dienststelle anzugeben, wieviele (1. nichttechnische, 2. technische) Beamte und Bedienstete ihr im ganzen unterstellt sind und wie viele davon

a) hauptfächlich ober ausschließlich mit Schreib- ober zeichnerischen Arbeiten beschäftigt find, b) bei wie vielen diese Arbeiten mindestens die Hälfte ihrer Beschäftigung ausmachen und

c) bei wie vielen die Beschäftigung weniger als zur Halfte, aber mindestens bis zu einem Biertel Schreib- oder zeichnerische Arbeit ersorbert.

Auf ber zweiten und ben folgenden Seiten ist auf der ersten Linie unterhalb des Kopfes des Bordruckes in den den Stoffnummern entsprechenden Spalten der wirkliche Berbrauch an den einzelnen Schreib- und Zeichenstoffen im Rechnungsjahr 1921 als "Berbrauch im Borjahr" mit roter Tinte einzulragen.

Wegen Einsendung der Berwendungsnachweise zum Zwecke der Prüsung und endgültigen Festsetung der Höchstwerbrauchsätze ergeht besondere Berfügung. Keinessalls dürsen die vorläusigen höchstwerbrauchsätze (also die wirklichen Berbrauchsmengen vom Borjahr) ohne vorherige Genehmigung durch die Eisenbahn-Generaldirektion überschritten werden. Ersorderlichensalls ist rechtzeitig und vor tatsächlicher Überschreitung eingehend begründeter Antrag auf Erhöhung der Höchstworbrauchsätze zu stellen. Ein Bedürsnis zur Erhöhung wird nur beim Nachweis erheblicher Zunahme des Geschäftsumfanges und bei damit verbundener Personalvermehrung anerkannt werden können.

Das Berzeichnis der Bürogeräte (§ 29 der Borschriften über die sachlichen Amtsunkosten der Gisenbahnverwaltung [Dienstanweisung Nr. 376]), sowie die Borrats- und Berbrauchsnachweisung (§ 30 derselben Borschriften) sind unverändert weiterzussühren.

Soweit nach § 3 der in vorstehendem Absate genannten Borschriften und nach der Überdruckversügung B 23. Nr. Mat 57 vom 14. Juni 1921 in Ausnahmefällen die Beschaffung von Schreib- und Zeichenwaren aus örtlichen Ladengschäften zugelassen ist, darf sie von Ortsstellen künftig nur noch bei ausreichender Begründung nach vorheriger Genehmigung durch die vorgesetzt Bezirksstelle, die im Einzelsalle das tatsächliche Bedürfnis eingehend prüsen wird, erfolgen. Rechnungen dieser Art, sowie solche über den Bezug der von der Eisenbahn-Generaldirektion genehmigten Zeitungen usw. können durch die Stationskassen vorschüßlich bezahlt werden, sind aber auf Monatsschluß der vorgesetzten Bezirksstelle vorzulegen. Diese legt sie nach Bestätigung mit den etwa bei ihr selbst aufgekommenen Rechnungen auf 10. des solgenden Monats der Eisenbahn-Generaldirektion zur Anweisung vor. Auf Rechnungen für den Bezug von Zeitungen ist jeweils die Verfügung der Bezugsgenehmigung anzugeden. Bezugsgenehmigungen werden neu erteilt. Die Bezirksstellen werden ersucht, zu diesem Zwede auf 1. April 1922 ein Verzeichnis der von ihnen selbst und von den Ortsstellen ihres Bezirkes zurzeit gehaltenen Zeitungen unter Beisehung des jährlichen Bezugspreises und mit gleichzeitiger Begründung der Bezugsnotwendigkeit vorzulegen.

Soweit durch die Aufhebung der Handkaffenkredite und Pauschbeträge Anderungen bestehender Borschriften notwendig werden, ergeht darüber weitere Verfügung. Bis dahin ift genau nach vorstehender Verfügung, die forgfältig aufzus bewahren ift, zu versahren.

Rr. 84. Berwendung ber Butleber - Stoff-Rr. 363 -.

(B 23. Mat 51.)

Neuerdings wurde von mehreren Dienststellen beantragt, zum Reinigen der Fenster wieder Augleder abzugeben. Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, da Pupleder so sehr im Preis gestiegen sind, daß ihre Berwendung zum Reinigen von Fenstern mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage der Reichsbahn bis auf weiteres nicht mehr in Betracht kommen kann. Zum Reinigen der Fenster, ebenso aber auch für alle sonstigen Reinigungsarbeiten, bei denen früher Pupleder verwendet wurden, müssen deshalb auch sernerhin Schwämme — Stossenz. 357 — und alte Leinwandstücke — Stossenz. 355 — benutzt werden. Die Ansorderung von Pupledern hat künstig zu unterbleiben.

C. Berkehrs=, Beförderungs= und Wagenangelegenheiten.

Rr. 85. Ermittlungsbienft (Errichtung bon Unterausgleichstellen für fehlende und übergahlige Gil- und Frachtstüdgüter). (C 33. Vb 32.)

Die am 1. April I. J. in Kraft tretenden neuen Ermittlungsvorschriften sehen zur Beschleunigung des Ausgleichz fehlender und überzähliger Güter und zur Entlastung des Ausgleichamts in Berlin die Errichtung von Unterausgleichstellen (abgekürzt last) für bestimmte Berkehrsgebiete vor. Für das ehemals baherische Netz rechts des Rheins sowie für die Bezirke der Eisenbahn-Generaldirektion Stuttgart und Karlsruhe wird vorerst in Nürnberg Hbf, in Verbindung mit der dortigen Frachtgutabsertigung eine Unterausgleichstelle eingerichtet; ihre Anschrift lautet:

"Un die Unterausgleichstelle in Nürnberg Sof (Güterstation)".

Für das rechtsrheinische Bahern ist die Unterausgleichstelle seit 1. Oktober 1921 mit gutem Erfolg tätig; nunmehr sollen auch die Bezirke Stuttgart und Karlsruhe angeschlossen werden.

Das Berfahren ift folgenbes:

1. Der Unterausgleichstelle sind alle sehlenden und überzähligen Eil= und Frachtstückgüter einschließlich bes beschleunigten Eilstückgutes zu melden. Nicht zu melden sind somit Reisegepäck, Expresgut, lebende Tiere (bei Auslieserung nach den Bestimmungen des Tiertariss) und beladene Wagen.

2. Für die Meldung bienen Fehlkarten und Übergähligkarten (bei übergähligen Gütern ohne Bezeichnung ober Bezeitlung Übergählig meldungen). Die Fehlkarten find auf weißem, die Übergähligkarten auf rosarotem Karton gedruckt; sie sind je für viermalige Berwendung vorgesehen.

3. Wenn Gil- und Frachtstudguter fehlen, hat die Beftimmungsftation

a) bei frischem Fleisch einschließlich Wild, frischen und geräucherten Fischen, geschlachtetem Gestügel, frischem Gemüse einschließlich Pilze, frischem Obst (Stein- und Kernobst, Beeren), frischen Blumen, Kartoffeln

fofort

b) bei allen anderen Gittern

am 4. Tage

eine Fehlkarte

der Unterausgleichstelle Rurnberg zu übersenden.

Für Güter, die mit dem Frachtbrief verloren gegangen sind, sind Fehlkarten nur auszusertigen, wenn seit der Auflieserung nicht mehr als vier Wochen verstrichen sind.

4. Wenn Gil- und Frachtstudguter übergahlig find, hat bie Station auf ber bas Gut übergahlig lagert,

a) bei frischem Fleisch einschließtich Wild, frischen und geräucherten Fischen, geschlachtetem Gestügel, frischem Gemüse einschließtich Pilze, frischem Obst (Stein- und Kernobst, Beeren), frischen Wilch, frischen Blumen, Kartosseln

mit Bezeichnung ober Bezettlung

fofort eine übergahligtarte,

ohne Bezeichnung ober Bezettlung

fofort eine übergahligmelbung.

b) bei anderen Gütern ohne Bezeichnung ber Bezettlung am Tage, an bem fie gemäß Erm.=B. bem Ausgleichamt zu melben find, eine Baufe ber Überzähligmelbung,

c) bei allen übrigen Gütern

am 4. Tage ber Lagerung, eine Übergähligfarte

ber Unterausgleichstelle Nürnberg zu übersenben.

5. Die Fehl= und Übergähligkarten und Übergähligmelbungen find in Briefumschlag zu verschicken. Die Absendung ift Melbebuch zu vermerken.

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

h, daß 1), der

ng des

t dem= ftigung

er die et 57.) 1922 eichen= vie die Geld=

also in

ordruck nmern ststelle davon

Stoff= gsjahr böchft=

= oder

erben. g ber häfts-

indert

ichen

at 57 gäften durch dieser ch die e legt bahn=

e auf unter endig fzu=

zugs:

51.) eben. zum tracht

leder

5 -

- 6. Die sonstigen in ben Erm. B. angeordneten Nachforschungen und Meldungen, insbesondere die Fehls und Übergähligmeldungen an das deutsche Ausgleichamt bleiben daneben bestehen, sofern sie nicht durch Ausgleichauftrage der Untergusgleichstelle entbehrlich werden.
- 7. Kann die Unterausgleichstelle ausgleichen, so verständigt sie die Stelle, bei der das Gut überzählig lagert, durch übersendung der Fehl- und der Überzähligkarte (Überzähligmeldung), in dringenden Fällen außerdem telegraphisch oder durch Fernsprecher. Diese Stelle hat das Gut mit Nachsendeschein abzusenden, die eigene Überzähligkarte zu späterer Wiederverwendung zu entnehmen und die Fehlkarte der "Witteilung zum Nachsendeschein" beizusügen.
- 8. Hat sich eine ber Unterausgleichstelle gemelbete Unregelmäßigkeit ohne beren Mitwirkung erledigt, so ist die Unterausgleichstelle durch Erledigungs meldung zu verständigen. Hierbei können sämtliche an einem Tag erledigte Fälle in eine Erledigungsmeldung aufgenommen werden; es genügen folgende Angaben: Anschrift oder Beichen und Nummer sowie Meldebuchnummer.
- 9. Die Unterausgleichstelle übersendet die auf Grund von Erledigungsmeldungen erledigten sowie die nach drei Wochen nicht erledigten Fehl- und Überzähligkarten nach vorheriger Unkenntlichmachung der Einträge den einsendenden Stationen zu nochmaliger Verwendung (vgl. Ziffer 2). Bei den nach Ziffer 7 von der Unterausgleichstelle zugehenden Fehl- und Überzähligkarten haben die Dienststellen vor der Wiederbenutzung selbst die früheren Einträge zu streichen.

Der erste Bedarf an Fehl- und Überzähligkarten, wird ben Dienststellen ohne Bestellung zugehen; ber spätere Bedarf ift auf bem geordneten Wege anzusordern. Nach Eingang ber Karten ist mit bem Berfahren so fort zu beginnen. Bei Zweiseln und Anständen haben sich die Dienststellen an das Berkehrsburo ber Eisenbahn-Generalbirektion zu wenden.